

Bestätigung der Rechte der Zeidler in den
Nürnberger Reichswäldern durch Kaiser Karl IV. Vom 1. Juni 1350

Wie schon erwähnt, bildeten die Zeidler Zünfte mit bestimmten Rechtsbräuchen und übten sogar eine eigene niedere Gerichtsbarkeit aus. Diese eigene Gerichtsbarkeit gründete sich auf die Reichsunmittelbare Privilegierung durch Kaiser Karl IV. In seinem „Zeidel Fryheit Brieff“ aus dem Jahre 1350, dessen Originalurkunde im bayerischen Staatsarchiv in München liegt.

Übertragung dieses historischen Dokuments

Ich, Kaiser Karl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen verkünde allen mit diesem Brief, dass mich die Zeidler aus dem Nürnberger Reichswald eindringlich gebeten haben, ihre seit langem gültigen, anschließend aufgelisteten Rechte zu bestätigen und zu garantieren.

- 1. Sie sind im gesamten Römischen Reich zollfrei.*
- 2. Der Zeidlermeister in Feucht besitzt die richterliche Gewalt über sie.*
- 3. Alle Zeidlergerätschaften dürfen aus dem Holz gefertigt werden, dass sie mit Hilfe der Waldarbeiter und ihrer Vorgesetzten kostenlos aus dem Nürnberger Reichswald entnehmen dürfen. Der jeweilige Waldbesitzer soll mit 2 Haller dafür entlohnt werden.*
- 4. Jeder Zeidler erhält das Recht, wöchentlich zwei Fuder Stamm- und Astholz aus dem Reichswald abzutransportieren und zu verkaufen.*
- 5. Der Zeidler vererbt sein Forstrecht an nur einen Zeidler weiter.*
- 6. Allein der rechtmäßige Zeidler bestimmt ohne Mitwirkung des Waldaufsehers und des Forstmeisters, welche Bäume für die Bienenhaltung in Frage kommen.*
- 7. Es ist rechtsgültig, dass jeder Reichszeidlermeister, der seinen Sitz in Feucht hat, das Ein- und Absetzen der Zeidler auf den Zeidlergütern zu bestimmen hat.*
- 8. Es ist rechtskräftig, dass ein Zeidler, der sein Zeidlergut verläßt, dem Zeidlermeister 13 Haller geben muss. Verweigert aber der Zeidlermeister die Annahme dieser Zahlung, so soll der Zeidler den Betrag für seinen Nachfolger hinterlegen, der dann bei Dienstantritt dem Zeidlermeister einen Schilling Haller zu übergeben hat.*
- 9. Will ein bestallter Zeidlermeister die richterliche Gewalt nicht ausüben, so soll diese nach dem Ratschluß und dem Willen aller Zeidler einem anderen übertragen*

- werden, für den dann auch das Erbrecht für das betreffende Zeidlergut gilt.
10. Zur Durchsetzung der Zeidlerrechte soll der Zeidlermeister mit 6 Armbrüsten, der erforderlichen Anzahl von Pfeilen, den nötigen Gespannfahrzeugen und der entsprechenden Verköstigung ausgerüstet werden. Kann er diese Ausrüstung nicht zustande bringen, so ist er aus seinem Amt entlassen.
 11. Alle beantragten Bienenbeutenplätze sind im Reichswald zu genehmigen und auf den Reichsbienengärten zu konzentrieren.
 12. Wer einen bewirtschafteten Beutenbaum fällt, hat dem Zeidlermeister 10 Pfund Haller plus 1 Haller zur Strafe zu entrichten und den Beutenbesitzer ebenfalls mit 10 Pfund Haller plus 1 Haller zu entschädigen. Wer einen Baum, dessen Krone für die Bienenhaltung schon abgesägt ist oder einen zu diesem Zweck gekennzeichneten Baum fällt, zahlt dem Zeidlermeister 1 Pfund Haller und dem Baumbesitzer auch 1 Pfund Haller Strafe.
 13. Diese und ähnliche Beeinträchtigung der Zeidlerarbeit sollen die Zeidler ihrem Richter in Feucht melden. Spricht dieser nicht ordentlich oder mangelhaft Recht, so soll die jeweilige Klage an den kaiserlichen Rechtspfleger herangetragen werden, der auch die vorgeschriebene Buße einzieht.
 14. Außer einem berechtigten Zeidler ist es niemanden gestattet, einen Bienenschwarm im als Bienengarten gekennzeichneten Teil des Reichswaldes bei Nürnberg anzurühren oder gar an sich zu nehmen.
 15. Jeder Zeidler hat von seinen Einnahmen sein Honiggeld in hergebrachter Höhe der zuständigen Reichsverwaltungsstelle abzuliefern.
 16. Die Zeidler sollen Gebühr von 1 Pfund Haller auch Linden, Salweiden und Wacholderbäume pfänden dürfen. Hat der Forstmeister diese Gebühr erhalten, so soll er dem Zeidler, dessen Bienen die Nektar- bzw. Pollenernte am entsprechenden Baum vornahm, 1 Schilling Haller zurückerstatten.
 17. Der Zeidler soll das Holz dem Wald entnehmen dürfen, das er für die Beuten benötigt. Zudem hat der Förster dafür zu sorgen, dass in seinen Wäldern auch Fichten und nicht nur Föhren ausschließlich von Waldarbeitern und ihren Forstmeistern gesetzt werden.
 18. Ich bestimme, dass der Zeidlermeister in meinem und des Reiches Dienst zielgerichtet arbeiten können muss. Da beinhaltet, dass er von der Landwirtschaft Kost und Verpflegung, die ungestörte Ausübung seiner Rechte und den sogenannten Weißpfennig einfordern darf.
 19. Kommen im Bezirk des Zeidlermeisters Mord oder Totschlag vor, so gehört beides

zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landvogts oder der Person, die in meinem oder des Reiches Auftrag die entsprechende Kompetenz übertragen bekommen hat.

In Anbetracht des stets unverdrossenen, treuen und äußerst nützlichen Dienstes der Zeidler für mich und das Reich, der auch in Zukunft Bestand haben soll, habe ich mich gerne mit dieser Materie befasst.

Und darum bestätige und bekräftige ich mit meiner königlichen Gewalt und besonderen Gnade den exakten Wortlaut und Inhalt aller vorgenannten Rechte und Gewohnheiten. Ich will, dass sie ohne jede Änderung auch in Zukunft eingehalten werden.

Dieser Brief wird – versehen mit meinem königlichen Siegel – in Nürnberg verkündet und in Kraft gesetzt.

Man zählt das 1350. Jahr nach Christi Geburt und in ihm den auf das heilige Fronleichnamfest folgenden Dienstag im vierten Jahr meiner Regentschaft.

Erläuterungen:

1. Nicht mehr gebräuchliche Begriffe und Wendungen (auch aus der Imkerterminologie) wurden sinngemäß in die Sprache unserer Zeit übertragen.
2. Die im Original in einem Duktus fast ohne optische Gliederung aneinander gereihten Anweisungen wurden durch Bezifferung strukturell entzerrt.
3. Der im Original durchgehend verwendete Majestätsplural wurde durch die uns geläufige Singularwendung ersetzt.
4. Die nach der Stadt Halle benannte und im 14. Jahrhundert reichsweit gültige Währung, die sich nicht dezimal sondern im Sechser- bzw. Zwölfersystem rechnete, wurde in der damals gebräuchlichen Benennung übernommen, da eine wertgleiche Euroumrechnung die Relation verzerren würde.
5. Im Dienst weitestgehender Originaltreue wurde das Beurkundungsdatum fast analog der historischen Vorgabe wiedergegeben.
6. Das Original ist rechts- und linksbündig in gotischen Lettern mit der Hand geschrieben.